# Beiträge zur spätmittelalterlichen Kirchengeschichte von Lützellinden

STEFAN PRANGE

## 1. Einleitung

Mit diesem Aufsatz möchte ich drei kirchliche Funktionsträger in Lützellinden nachtragen und sie in den Kontext der mittelalterlichen Pfarrei²stellen. Dazu werden der Wenzelskult, Aufgaben von Plebanen und Vikaren, das Interdikt, Ausbildung und Einkünfte des Landklerus und schließlich das Sendgericht dargestellt.

Die jüngste zusammenfassende Darstellung der Kirchengeschichte von Lützellinden hat Günter Hans im Jahre 1990 vorgelegt.<sup>3</sup> Für die Zeit der Reformation wurden sie ergänzt von Andreas Metzing.<sup>4</sup> Im Zusammenhang der Bearbeitung der Geschichte Kleinlindens für das 750. Jubiläum 2019 sind weitere Daten aufgetaucht, die das von Hans gezeichnete Bild für das Spätmittelalter abrunden.

Die von Hans gegebene Liste der Geistlichen in Lützellinden<sup>5</sup> ist um drei zu ergänzen: Erstens wird 1333 ein Konrad als Pleban in Lützellinden bezeichnet.<sup>6</sup> Zweitens erscheint in der auf ca. 1389 datierten Zusammenstellung der zu Jahrgedächtnissen gestifteten Einkünfte des Wetzlarer Stifts ein Eckehard Kuse, Vikar des Stifts und Pleban in Lützellinden. Drittens erhält nach dessen Tod der dann amtierende Pleban in Lützellinden eine Urkunde über den Vorgang.<sup>7</sup>

Die Vorarbeiten für diesen Aufsatz entstanden im Rahmen der Vorbereitung des 750-jährigen Jubiläums von (Gießen-)Kleinlinden auf Hinweis von und in Diskussion mit Prof. Dr. Hans Heinrich Kaminsky (verstorben 2018), dem für seine vielfältigen Anregungen und kritischen Fragen auch an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

<sup>2</sup> Der unendliche Horizont von Fragestellungen und bisherigen Antworten wird aufgespannt von Enno Bünz in dem Einleitungsaufsatz "Die spätmittelalterliche Pfarrei als Forschungsgegenstand und Forschungsaufgabe" in: ders. Die mittelalterliche Pfarrei - Ausgewählte Studien zum 13.-16. Jahrhundert, Tübingen 2017 = Spätmittelalter, Humanismus, Reformation ... hg. v. Volker Leppin Nr. 96.

<sup>3</sup> Günter Hans: Die Kirchengeschichte Lützellindens; in: Beiträge zur Geographie, Geschichte und Kultur von Lützellinden - 1200 Jahre 790 - 1990, herausgeg. und bearbeitet von Günter Hans, Gießen 1990.

<sup>4</sup> Andreas Metzing: Lützellinden und der Hüttenberg im Zeitalter der Reformation. Hg. Evangelische Kirchengemeinde Lützellinden 2017.

<sup>5</sup> Hans, Lützellinden (wie Anm. 3) S. 93 ff.

<sup>6</sup> UB Arnsburg Nr. 647 vom 9.8.1333 (Urkundenbuch des Klosters Arnsburg in der Wetterau, bearbeitet und hg. von Ludwig Baur, im Verlag des historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen, Darmstadt 1851).

<sup>7</sup> Das Wetzlarer Necrologium vom Jahre 1389, hg. v. Fritz Luckard, Wetzlar 1925 = Wetzlarer Geschichtsquellen Band 1; mit einem Verzeichnis dazu von August Schönwerck, Wetzlar 1936 = Wetzlarer Geschichtsquellen Band 2. Hier Luckhard S. 222 und S. 239.

Der Pfarrbezirk Lützellindens wurde offenbar aus dem älteren Pfarrbezirk (Großen-)Linden herausgeschnitten, wobei die alte Pfarrei eine Reihe von Funktionen behielt. Eine dieser Funktionen war, Ort des kirchlichen Gerichts ("Sendgericht") zu sein, das über Verfehlungen von Laien und Klerikern gegenüber den Regeln der Kirche befinden sollte, sich aber auch in - nach unserem Verständnis ganz weltliche Fragen einmischte.<sup>8</sup>

Lützellinden gehörte seit der Christianisierung, die entlang des Lahntals vom Rhein her erfolgt war, zum Bezirk des Erzbistums Trier, das mit dem Schiffenberg nahezu seine maximale östliche Ausdehnung erreichte. Diese östliche Region der Erzdiözese wurde vom Erzbistum direkt verwaltet, der Erzbischof hatte hier also auch Bischofsfunktionen. Die oberste regionale Untergliederung im Bistum waren Archidiakonate; für die Lahnregion war das Archidiakonat Dietkirchen zuständig. Die nächste Untergliederung waren die Archipresbyteriate. Der Archipresbyter führte die Aufsicht über die Gemeindepfarrer und hielt das Sendgericht. Lützellinden gehörte zum Archipresbyteriat Wetzlar; die Funktion des Archipresbyters wurde vom Wetzlarer Stift wahrgenommen.

Für das Verständnis der weiteren Darstellung muss auf die Doppelfunktion der Kirchenhierarchie im Mittelalter hingewiesen werden: Sie hatte selbstverständlich innerkirchliche Aufgaben, aber auch weltliche Funktionen, wodurch sie öfter in ganz dysfunktional durchschlagende Zielkonflikte geriet. Dafür gab es verschiedene Gründe: Der erste Grund war, dass die Besetzung kirchlicher Leitungsfunktionen meist mit Adeligen erfolgte. Von denen erfuhren viele eine kirchliche Sozialisierung in verschiedenen Ämtern und über die damit verbundenen Weihestufen, mit denen sie zur Wahrnehmung der kirchlichen Aufgaben qualifiziert wurden. Nicht selten aber wurden adelige Männer zu Bischöfen bzw. Erzbischöfen ernannt, die weltlich sozialisiert waren und deren eigentlich erforderlichen kirchlichen Voraussetzungen in unziemlich kurzer Zeit nachgeholt werden mussten und deren Amtsverständnis ein ganz unkirchliches war. Der wesentlichere zweite Grund war die Doppelfunktion der Bistümer, die auch vom König abgeleitete weltliche Aufgaben als regionale Vormacht wahrnehmen sollten und damit in ganz weltliche Konflikte mit angrenzenden regionalen Mächten und mit den sich konsolidierenden Territorialmächten innerhalb ihrer Diözese hineingezogen wurden. Drittens waren die Erzbischöfe von Köln, Tier und Mainz auch Kurfürsten, also Teil der Wahlversammlung für den König des Heiligen Römischen Reiches. Damit gerieten sie in die Konflikte um Königswahlen und um die Rolle des Papstes damit der Kirche - bei der Königswahl, der päpstlichen Bestätigung des Gewählten und der gelegentlichen Rücknahme der Unterstützung des Königs durch den Papst. Die königliche, die päpstliche und die kurfürstlichen Parteien verwickelten sich im Laufe ihrer jahrhundertelangen Auseinandersetzung über die Vormacht in

<sup>8</sup> Wolf-Heino Struck: Die Sendgerichtsbarkeit am Ausgang des Mittelalters nach den Registern des Archipresbyterats Wetzlar - Ein Beitrag zur Geschichte der sittlichen Zustände und des kirchlichen Lebens am Vorabend der Reformation; in: Nassauische Annalen Bd. 82 (1971), S. 104 – 145.

<sup>9</sup> Struck a.a.O.

zahllose Konflikte, die mit den Mitteln der Zeit nicht lösbar waren und daher mal latent schwelten, mal akut loderten.

Im jeweils akuten Stadium hatten diese Konflikte dramatische Auswirkungen auf die Menschen, nicht nur durch gewalttätige Handlungen im Rahmen von Fehden oder ganz zügellose Aktionen in Kriegen. Zwar subtiler, aber nicht weniger einschneidend war der Einsatz kirchlicher Strafen wie der Exkommunikation - der Ausschluss aus der kirchlichen Gemeinschaft mit der Folge der Nicht-Erlösung am Jüngsten Tage -, welche die Kirche bei Widersetzlichkeiten ihr gegenüber für einzelne Personen oder kleine bzw. große Regionen verhängte, weil sie diese Widersetzlichkeit als Verstoß gegen die göttliche Ordnung verstand.

### 2. Drei Plebane in Lützellinden

Wir können Lützellinden drei Plebane mehr als bei Hans genannt zuweisen, davon zwei namentlich:

Ein Pleban taucht in der oben genannten Urkunde von 1333 auf, in der ein Konrad als "plebanus in minori Lynden" (Pleban in Lützellinden) als Zeuge eines Kleinlinden betreffenden Grundstücksgeschäfts auftritt. <sup>10</sup> Konrad ist ein sehr häufiger Name. Die hohe Zahl von Informationen zu "Konrad" in Urkunden macht eine sichere Identifizierung einer bestimmten Person daher unmöglich. Ob dieser Konrad auch Vikar im Wetzlarer Stift war, ist aus Mangel weiterer individualisierbarer Informationen nicht sicher festzustellen. Ausgeschlossen ist es nicht, insofern die Liste der Vikare des Stifts für 1312 bis 1315 zwei Nennungen von Konrad, für 1316 bis 1347 eine Nennung sowie für 1336 eine weitere aufführt. <sup>11</sup> Über die Lebensdaten und den Zeitpunkt der Vikarsweihe wissen wir nichts; es ist möglich, dass eine Person sowohl 1312 bzw. 1313 sowie 1336 und auch 1333 amtiert hat. Es kann sich aber auch um vier verschiedene Personen handeln. Wir gehen davon aus, dass es sich bei Konrad nicht um einen Vikar, sondern um einen Angehörigen des Landklerus handelt.

Der zweite für Lützellinden nachgewiesene Pleban ist Eckard Kuse, der im Verzeichnis der dem Stift Wetzlar zukommenden Einkünfte für zu versehende Jahrgedächtnisse als aus Linden bzw. aus Lützellinden kommend ("Eckardus kusa de linden" bzw. "de minori linden" bezeichnet wird. Über seine Dotation wurde notiert: "Den Festtag des heiligen Wenzel hat Herr Eckard Kuse von Lützellinden eingerichtet, [auf dass wir] besonders feierlich im Chor [d.h. mit dem ganzen Stiftskapitel] mit allen Lobgesängen und Orgelspiel zelebrieren; für das Jahrgedächtnis haben wir 50 Florentiner [erhalten]. Auch wird er ein besonderes einzelnes Jahrgedächtnis nach der Vesper [dem Abendgebet, das vor dem Abendessen gehalten wurde] haben." Unter der Auflistung der zu haltenden Jahrgedächtnisse finden wir "Der Stiftsvikar und Herr Eckard Kuse aus Linden stirbt, von dem wir die Einkünfte eines Jahres aus der Pfründe und 50 Florentiner für das Wenzelsfest

<sup>10</sup> S. FN 6.

<sup>11</sup> Karin Marschall: Das Marienstift zu Wetzlar im Spätmittelalter, Diss. Gießen 1986, S. 59 ff.

<sup>12</sup> Luckhard S. 239 bzw. S. 222, auch Marschall S. 66.

<sup>13</sup> A.a.O S. 222 (Übersetzung Prange/Kaminsky).

erhalten haben, damit er [dieses Jahrgedächtnis] am 28. September haben wird. Der Pleban in Lützellinden hat [darüber] eine Urkunde [erhalten]. Ein einzelnes [individuelles] Jahrgedächtnis wird für ewige Zeiten nach der Vesper gehalten werden."<sup>14</sup>

Eckard Kuse ist Zeuge in zwei Urkunden 1454 und 1457.<sup>15</sup> Außerdem erscheint in der zeitgenössischen Umschrift zu einer Urkunde aus 1468, ein Eckard Kuse habe zu einer von ihm gekauften Rente testamentarisch verfügt, aus ihr solle den armen Siechen eine Krankenkost (das ist Weizenbrot und besonders guter Wein) gereicht werden.<sup>16</sup> 1472 urkundet das Stift Wetzlar zu abgeschlossenen Auseinandersetzungen über den Nachlass eines Eckart Kuse.<sup>17</sup> Der Name ist selten genug, um hier eine Person annehmen zu können.

Der dritte Pleban in Lützellinden, dessen Name wir nicht kennen, erscheint im vorletzten Satz des zweiten Zitats aus dem Necrologium.

#### 3. Der Wenzelskult

Eckehard Kuse führt uns zum Wenzelskult am Wetzlarer Stift, wobei ausdrücklich berichtet wird, Eckard Kuse habe diesen Kult eingeführt. Dieser Kult geht auf den wie einen Heiligen verehrten - aber nicht nach dem erforderlichen Verfahren vom Papst heiliggesprochenen, also nicht heiligen - Wenzel zurück. Wenzel wurde als Sohn eines böhmischen um Prag begüterten Fürsten um 907 geboren und etwa 8jährig der Kirche bzw. der christlich orientierten später heiliggesprochenen Großmutter zur Ausbildung übergeben. Da er beim Tod seines Vaters unmündig war, wurde die Regierung durch seine - eventuell heidnisch orientierte - Mutter ausgeübt. Nach Regierungsübernahme verstärkte Wenzel christliche Orientierungen in Böhmen und schloss sich an das ostfränkische Reich an. Seine Ermordung wahrscheinlich 935 erfolgte entweder im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung zwischen christlichen und heidnischen Strömungen oder aber mit der Konkurrenz zwischen Tendenzen böhmischer Eigenständigkeit bzw. Reichsorientierung; es mögen auch beide Motive eine Rolle gespielt haben, insofern die Auseinandersetzungsebenen wohl verschränkt waren. Wenzels Gebeine wurden 938 im Vorgängerbau des Veitsdoms in Prag beigesetzt, was eine heiligengleiche Verehrung weiter förderte. Das Wenzelsfest wird am Tag seiner Ermordung - dem 28. September - begangen. 18 Dass Wenzel noch im Mittelalter Identifikationsfigur in Böhmen wurde, wird für den Kult in Wetzlar und Großen-Linden nicht wichtig gewesen sein, wohl aber, dass er in Konflikten um die Christianisierung eine Rolle gespielt hat. Der Teil des Präsenzenbuchs des Stifts Wetzlar, in dem der Wenzels-

<sup>14</sup> A.a.O S. 239 (Übersetzung Prange/Kaminsky).

<sup>15 [</sup>UB Wetzlar III] Das Marienstift zu Wetzlar im Spätmittelalter - Regesten 1351-1500, bearbeitet von Wolf-Heino Struck, Marburg 1969 = Urkundenbuch der Stadt Wetzlar Band 3 = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 8, Urkunden Nr. 925 und 951.

<sup>16</sup> UB Wetzlar III Nr. 1014, S. 558.

<sup>17</sup> UB Wetzlar III Nr. 1032, S. 568.

<sup>18</sup> Lübke in Lexikon für Theologie und Kirche Bd. 10, Sp. 1028 f. und Bleihovac in Lexikon des Mittelalters Bd. 8 Sp 2186 f.

kult aufscheint, ist auf vor 1400 datiert; daher ist unklar, ob der Kult schon früh als Teil der fortdauernden Christianisierung der Bevölkerung aufgenommen wurde oder ob ihn ein Lindener Ritter später mitbrachte. Ein Lindener Ritter kann z.B. im Gefolge des Erzbischofs von Mainz gewesen sein, der den böhmischen König in Mainz 1185 krönte bzw. des Erzbischofs von Trier, der mit großem Gefolge 1186 nach Prag reiste, um ihn zu salben. 19 Das böhmische Erbkönigtum existierte ab 1212 und erforderte bei jedem Thronwechsel den aufwendigen Zug des Erzbischofs von Mainz nach Prag zur Krönung und Salbung. Die letzte Krönung durch den Erzbischof von Mainz erfolgte 1311, weil danach der Erzbischof des neu gebildeten Erzbistums Prag zuständig war.

Wenzel wurde nicht nur von Eckard Kuse, sondern auch in der Region und im Wetzlarer Stift verehrt; es gibt noch eine "Heiligen"figur in der Kirche von Großen-Linden. Den angenommenen "Sprung" des Wenzelskults von Prag nach Wetzlar bzw. Großen-Linden kann man sich folgendermaßen vorstellen:<sup>20</sup> Einer der Ritter von Linden kann im Gefolge des nach Prag reisenden Erzbischofs gewesen sein. Der Erzbischof kann vom König als Dank und in der Erwartung weiterer Unterstützung eine Reliquie des verehrten Wenzel bekommen haben. Der Erzbischof könnte die Reliquie unter seinen Getreuen geteilt haben, wobei auch der Ritter von Linden einen Partikel erhielt, mit dem er seine Eigenkirche in Linden aufwerten konnte.

#### 4. Pleban und Vikar

Wir gehen davon aus, dass Konrad Pleban in Lützellinden war. Ein Pleban war ein Priester für das Volk, also derjenige, der in einer Pfarre - hier einer Landpfarre - den Pfarrdienst versah. Diese Pfarren des 14. Jahrhunderts sind in einem langen Prozess der Diversifikation der frühen Bischofskirchen in zunächst Taufkirchen - eine solche war in der hier behandelten Region die Kirche in Großen-Linden - und deren spätere Aufteilung in kleine Pfarrkirchen hervor gegangen; den Status einer kleinen Pfarrkirche wird man Lützellinden zusprechen. Die alte Taufkirche behielt insofern eine Führungsaufgabe, als sie Sendkirche und häufig auch Dekanat der aus ihr hervorgegangenen Kleinpfarren blieb.

In diesem Prozess zogen die kleinen Pfarrkirchen zunehmend mehr Aufgaben an sich: Der regelmäßige Sonntagsgottesdienst mit Eucharistie/Abendmahl; Spendung der Sakramente zu Beichte, Ehe, Krankheit und Tod; Einrichtung eines Friedhofs und Spenden des Beerdigungssakraments gehören dazu. Damit verbunden waren steigende Ertrags-Rechte durch die Einrichtung von Pfarrbezirken (sprengeln), die die Bewohner auf die Benutzung derjenigen Kirche verpflichteten, in deren Sprengel sie lebten. Bei der älteren Kirche - hier Großen-Linden - verblieb das Sakrament der Taufe.

<sup>19</sup> Die personenbezogene Königserhebung Wenzels erfolgte 1185 auf einem Hoftag in Mainz incl. weltlicher Krönung, die religiöse Krönungsfeier (Salbung) 1186 in Prag durch den Erzbischof von Trier statt des zuständigen Erzbischofs von Mainz (so K. Richter im Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, hg. v. K. Bosl, Bd. 1, Stuttgart 1967, S. 228).

<sup>20</sup> Ich folge hier einem Vorschlag von Hans Heinrich Kaminsky.

Die kleinen Pfarrkirchen wie auch die Taufkirchen konnten Eigenkirchen<sup>21</sup> eines Grundherren sein. Eine Kirche wurde in der Regel mit einem Kirchengut ausgestattet, das der Pfarrer zu seinem Unterhalt zu bewirtschaften hatte und auch verpachten konnte. Als kirchliches Recht, aber in der Regel nicht durch den Pleban, wurde der Zehnte von den Äckern, Wiesen und dem Jungvieh im Pfarrsprengel eingezogen. Handelte es sich um eine Eigenkirche, zog der Kirchenherr den Zehnten ein und verwendete davon in der Regel ca. ein Drittel für "seine" Kirche. Aus diesem Anteil wurde erstens der Pleban versorgt, wobei dessen Einkommen ungefähr dem eines Handwerkers entsprochen haben wird. Zweitens wurden davon die kirchlichen Gebäude unterhalten und beleuchtet und drittens ein Anteil an die Taufkirche weitergegeben, die ihrerseits Abgaben in die Bistumsorganisation zu leisten hatte. Die Amtshandlungen des Pfarrers für einzelne Gemeindemitglieder waren in der Regel mit Gebühren verbunden, auch wenn das durch das Kirchenrecht nicht vorgesehen war. Alles in allem müssen wir einen Pleban auf dem Lande dem seelsorgerischen Prekariat zurechnen.

Der dem Eigenkirchenherren verbleibende Anteil von in der Regel fast zwei Dritteln des Zehnten gehörten zu dessen dauernden Einkünften, die er verkaufen, verpfänden oder als Lehen vergeben konnte.

Ob eine Eigenkirche mit einer Pfarrpfründe - einer Sammlung regelmäßig fließender Einkunftsrechte, die zu einer standesgemäßen Versorgung des Pfarrers ausreichten - versehen war, hing vom Eigenkirchenherren ab. Selbst wenn es in Lützellinden eine solche Pfarrpfründe gegeben haben sollte, hatte ein Pleban sie nicht inne. Es ist möglich, dass der Inhaber einer Pfründe einen Pleban nur anstellte, damit der an seiner Stelle den tatsächlichen Pfarrdienst leistete. Es ist auch möglich, dass der Eigenkirchenherr eine Pfarrpfründe gespart hat und einen Pleban als - wie wir heute sagen würden - Werkauftragnehmer nutzte oder dass er die Aufgaben eines Plebans von dem naheliegenden Kanonikerstift in bezahlter Auftragsverwaltung erledigen ließ. In Wetzlar und auf dem Schiffenberg sind solche Kanonikerstifte zu finden. Das Marienstift in Wetzlar - im 10. Jahrhundert vom Regionalgrafen gestiftet und mit den Grundflächen ausgestattet, aus denen es sich versorgen sollte<sup>22</sup> - war eine Einrichtung, in der sich Weltpriester zusammenfanden, die in der Umgebung den Pfarrerdienst versehen sollten. Sie waren keineswegs Klosterangehörige, wohnten auch in individuellen Haushalten und hatten persönlichen Besitz, unterwarfen sich aber einer Regel für den Konvent und bildeten damit ein Kollegiatstift. Das Stift auf dem Schiffenberg unterschied sich vom Wetzlarer Stift insofern, als hier Augustiner-Chorherren angesetzt wurden, die sich der entsprechenden Regel unterwarfen und deutlich mehr institutionsinterne Verpflichtungen hatten. Beiden gemeinsam ist aber, dass offen bleiben muss, in welchem Ausmaß die Stifter die seelsorgerische Versorgung der Bevölke-

<sup>21</sup> Zu Lützellinden als Eigenkirche s. Hans a.a.O S. 49 ff.

<sup>22</sup> S. Edmund E. Stengel: Udo und Herrmann, die Herzöge vom Elsaß - Das Rätsel der ältesten Wetzlarer Geschichte; in Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte Band 1 (1951), S. 42-71, Besitzkarte auf S. 65.

rung im Auge hatten und gleichfalls wie intensiv die Pfründner selbst bzw. in ihrem Auftrag die Vikare diese Aufgabe erfüllten.

Unter den Urkunden, die zu Kleinlinden ausgewertet wurden,<sup>23</sup> sind einige Schenkungen von Besitzenden an das Marienstift Wetzlar; in der Regel handelte es sich um regelmäßig fließende Einkunftsrechte. Mit diesen Schenkungen wurden die im und vom Stift lebenden Vikare unterhalten, von denen die in der jeweiligen Schenkungsurkunde genannten gottesdienstlichen Leistungen zu erbringen waren. Bei der Auswahl des Schenkungsempfängers werden die Schenkenden nicht nur das Image der empfangenden Kirche bzw. des Stifts und ggf. auch des Heiligen, sondern auch die vermutete Dauerhaftigkeit der Einrichtung einbezogen haben, denn es ging ihnen ja um die weltliche Ewigkeit der Fürbitten für ein Seelenheil. Dass die gut ausgestatteten Pfründen der Stiftsherren nicht selten dem kirchlichen Dienst entfremdet wurden und nur noch der adeligen Standesversorgung Ungeweihter dienten, kann den Schenkenden nicht verborgen geblieben sein; dass sie gleichwohl schenkten, wird man der großen Furcht um ihr jenseitiges Seelenheil zuschreiben müssen, das größer gewesen sein muss als ihre Unzufriedenheit über die diesseitigen Zustände.

#### 5. Das Interdikt

Konrad war 1333 Pleban in einer schwierigen Zeit: In den Auseinandersetzungen über die Beteiligungsrechte des Papstes bei der Königswahl, die zwischen dem Papst einerseits und dem gewählten König Ludwig IV. ("der Bayer") im Verbund mit den - auch geistlichen - Kurfürsten anderseits geführt wurden, kam es 1323/4 zur Exkommunikation Ludwigs durch den Papst und - weil er und seine Konfliktpartei den Forderungen des Papstes nicht folgten - zum Interdikt gegen alle, die mit Ludwig kooperierten. Das Interdikt galt nahezu für das gesamte Reich - auch für die Landgrafschaft Hessen, für die Reichsstädte und damit für Wetzlar, für die Territorien der geistlichen Kurfürstentümer und damit auch die Erzbistümer Mainz, Köln und Trier sowie für Klöster mit Ausnahme der Zisterzienser.

Folgen des Interdikts waren, dass erstens in den Pfarrkirchen die regelmäßigen sonntäglichen Messen nicht mehr in der von der Gemeinde gewohnten Weise gehalten werden durften - und wenn doch, nur noch hinter verschlossener Tür und mit gesenkter Stimme, also nicht mehr gesungen. Nur die Messen an den vier hohen Festtagen waren noch in gewohnter Weise zulässig. Zweitens war die Spendung der Sakramente ganz unzulässig, also die Eucharistie in der Messe, das Tauf-, Ehe-, Buß-, Kranken- und Sterbesakrament. Wahrscheinlich konnten drittens die Verstorbenen nicht auf dem geweihten Friedhof beerdigt werden. Alles das muss die Menschen - weil sie glaubten und für ihr ewiges Seelenheil fürchteten - in tiefe Krisen gestürzt haben. Wenigstens waren Ehen gültig, weil deren Gültigkeit nicht vom kirchlichen Segen abhing; damit waren auch während eines Interdikts geborene Kinder ehelich, was ihnen die sozialen Folgen der Unehelichkeit

<sup>23</sup> S. hierzu Stefan Prange nach der Urkundenzusammenstellung zu Kleinlinden von Hans Heinrich Kaminsky: Urkunden zu Kleinlinden; als Datei 03.04 auf der DVD zum Buch Lindehe - Linnes - Kleinlinden 1269 - 2019, Gießen 2019.

bzw. die Kosten des kirchlichen Dispenses von den Folgen der Außerehelichkeit ersparte. Die genannten Restriktionen wurden wahrscheinlich 1338 gelockert. Dagegen wurde das Interdikt im Erzbistum Trier im vollen Umfang durchgesetzt, nachdem sich Erzbischof Balduin von Trier 1346 von Kaiser Ludwig dem Bayern abwandte. Zur Durchsetzung war nach entsprechender Entscheidung des Erzbischofs eine Verkündung des Interdikts während der Messe erforderlich. Aufgehoben wurde das Interdikt aber schon im Oktober 1347 nach Kaiser Ludwigs Tod.<sup>24</sup>

### 6. Landklerus, Plebane, Vikare

Über die Ausbildung des Landklerus im Spätmittelalter ist nicht viel bekannt. Anders als noch im Hochmittelalter bildeten die Klöster in Klosterschulen nur noch ihren Nachwuchs aus; die Wirkung der Klosterschulen in die Welt war mit dem Rückzug aufs Kontemplative im Zusammenhang der Klosterreformen aufgegeben worden. Die Stifte, besonders die Domstifte, hatten Schulen, in denen Führungspersonal ausgebildet wurde, und zwar das geistlich bleibende ebenso wie das später im weltlichen Bereich arbeitende; das Marienstift in Wetzlar hatte auch eine solche Schule.<sup>25</sup>

Zum Landklerus muss vermutet werden, dass als Alternative seiner Ausbildung an einer Stiftsschule auch die "Lehre" bei einem Pfarrer von früher Jugend über viele Jahre hinweg stattfinden konnte, bei der der Nachwuchs über alle niederen Weihen bis zur Diakonsweihe - der Voraussetzung für die Plebanstätigkeit - geführt wurde. Die Parallelen zur Handwerkerausbildung sind naheliegend. Dem entsprach auch das Einkommen eines Plebans. <sup>26</sup> Theoretisch hatte das 4. Laterankonzil von 1215, ein vom Papst geleitetes Konzil der ganzen katholischen Kirche, ziemlich detaillierte Regeln für die Priesterausbildung, die Weihe, die Priestertätigkeit und die Bepfründung vorgegeben, während der Zölibat - die Ehelosigkeit schon seit 1022 gefordert und in der zweiten Lateransynode 1139 für verbindlich erklärt wurde. Wie weit sich die Realität diesen Vorgaben auch nur anzunähern versuchte, ist nicht sicher nachzuvollziehen. Konrad war wohl Teil des Landklerus.

Eckard Kuse dagegen war primär Vikar des Stifts und außerdem Pleban in Lützellinden. Die Vikare am Marienstift stammten fast vollständig aus dem Bürgertum, ihr Aufstieg in das adelige Stiftskapitel gelang nur äußerst selten.<sup>27</sup> Eckard könnte aus der Stiftsschule am Marienstift in Wetzlar hervorgegangen sein. Die Stiftsschule war für das Gesamtstift von hoher Wichtigkeit. Ob die Schule durch Schulgeld der Schüler als Eintrittsbetrag bzw. durchlaufende Zahlungen oder aber aus dem Stiftsvermögen finanziert wurde, ist unklar. Das Stiftskapitel entschied, wer zu den Weihen zugelassen werden sollte. Ob den Weihen eine Über-

<sup>24</sup> Vgl. die Aufsätze in Ludwig der Bayer - Wir sind Kaiser! – K.atalog zur bayerischen Landesausstellung 2014, hg. von Peter Wolf u.a., Regensburg 2014.

<sup>25</sup> Für das Stift Wetzlar wird 1237 erstmals ein Scholaster - der Leiter der Stiftsschule - erwähnt (Marschall S. 38; zum Scholaster s. Verger in Lexikon des Mittelalters, Band 7, Sp. 1520).

<sup>26</sup> Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte - Die katholische Kirche, Köln usw. 1972 (5) S. 183.

<sup>27</sup> Marschall, S. 60.

prüfung der Kompetenzen der Kandidaten durch den Weihenden vorausging, weiß man nicht. Die niederen Weihen nahm ein vom Bischof Beauftragter, die höheren (Diakon und Priester) der Bischof selbst einmal jährlich im Dom vor. Die Qualität der in diesen Einrichtungen erworbenen Kompetenzen wird nach Orten und über die Zeit sehr unterschiedlich gewesen sein.

Vikare am Stift gab es nicht nur, um die Präsenzlücken der Stiftsherren bei gottesdienstlichen Anlässen zu schließen, sondern auch, um den Anforderungen nach Gedächtnisgottesdiensten an den zahlreichen Nebenaltären, an denen verschiedene Heilige verehrt wurden, nachzukommen. Für diese Altäre waren Schenkungen erfolgt. Die Einkünfte für jeden einzelnen Altar wurden in einer Vikarie zusammengefasst und als Pfründe(n) an Vikare wieder ausgegeben.<sup>28</sup> Vikarie-Pfründner konnte nur werden, wer schon zum Priester geweiht oder mit der Diakonsweihe unmittelbar davor war. Das Recht, einen Kandidaten für eine Vikarie vorzustellen - das Präsentationsrecht -, hatten bei einem Altar analog zur Eigenkirche die Stifter des Altars bzw. seine Erben. Allerdings musste eine Anwartszeit von 4 Jahren auf frei gewordene Pfründen eingehalten werden, die mit einer Antrittszahlung begann. Es ist wahrscheinlich, dass manche Altarpfründe zum Lebensunterhalt nicht ausreichte und daher der Vikar nicht nur Präsenzgelder für das Mitfeiern der Messe im Stift zu erreichen versuchte, sondern u.a. auch als Pfarrer in Nachbargemeinden oder in ganz weltlichen Dingen wie z.B. als Schreiber oder Notar tätig wurde.

Ein Angehöriger des Landklerus an einer Eigenkirche konnte aufgrund des Präsentationsrechts des Eigenkirchenherren auch aus dem Kreis seiner Familie oder seiner Untertanen stammen; er musste erforderlichenfalls erst noch frei gelassen werden, da nur Freie zum Priester geweiht werden konnten.

# 7. Das Sendgericht

Die Einbindung der Kirche Lützellinden in das kirchliche Gericht um 1500 ist durch die Sendregister des Archipresbyterats Wetzlar nachvollziehbar.<sup>29</sup> Lützellinden wurde als Tochterpfarrei der Pfarrei Großen-Linden zugeordnet, die Station des reisenden Sendgerichts war.<sup>30</sup>

In dem von Struck exemplarisch edierten Sendregister von 1511 wird zunächst eine Übersicht der Sendkirchen und die von ihnen und den ihnen zugeordneten Kirchen zu erwartenden ständigen Sendgebühren sowie der vorgefundenen gebührenpflichtigen Handwerke gegeben und anschließend eine geplante Reihenfolge der Reiseorte, -wege und -termine für die Sendgerichtssitzungen dargestellt.

Das Sendgericht wurde in der Sendkirche zu festen Terminen einmal im Jahr gehalten. Zu bemerken ist, dass zunächst die Pfarreien, mittelbar aber die Gläubigen, mit Sendgebühren belastet worden sind, die letztlich der Gesamtorganisation des Erzbistums zu Gute kamen. Im Archipresbyterat kamen im Jahr 1510 immerhin "29 Gulden von den festen Anklagen und 43 Malter und 9 Mesten Hafer [sog.

<sup>28</sup> Marschall S. 59.

<sup>29</sup> Dazu Struck, Sendgerichtsbarkeit s. FN 8.

<sup>30</sup> S. Struck, Karte auf S. 129.

Sendhafer]" an festen Gebühren zusammen; die Geldstrafen, die das Sendgericht verurteilten Sündern auferlegte, kamen noch hinzu. Einige der häufig gerügten Vergehen (z.B. Heu machen oder Korngarben binden am Feier- bzw. Sonntag) werden mit den Arbeitsnotwendigkeiten in der Landwirtschaft unter den Bedingungen der aktuellen Wetterlage zusammengehangen haben. Gerügt und mit Geldstrafe belegt wurden sie, weil die Gerügten das Gottesgericht, dass Heu oder Frucht ohne die Feiertagsarbeit verderben würden, nicht hatten hinnehmen wollen.